

Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Verbandsgemeinderates Prüm vom 11.12.2023**

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen Bauamt Naturpark Nordeifel
Bürgerdienste VG-Werk Tourist-Info

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

12. 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf

Ziel der Planung ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 13,97 MWp in der Ortsgemeinde Neuendorf zu schaffen.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (Zuständigkeit des Ortsgemeinderates Neuendorf).

Die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen im Internet sowie einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen.

Über diese hat der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen und die Änderungen und Ergänzungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Im Anschluss ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Des Weiteren sind gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf im Regelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen. Die Beschlussfassung erfolgt zu den Abwägungsvorschlägen im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Die als Anlage beigefügten Vorentwurfsunterlagen der 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden, unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als endgültiger Entwurf anerkannt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Fertigstellung der Entwurfsunterlagen, die weiteren erforderlichen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 19. Dezember 2023

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:



Verbandsgemeinde Prüm

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm „Sonderbaufläche Photovoltaik Neundorf“

hier: Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 20.11.2023 am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023 unter Fristsetzung bis zum 20.11.2023.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme4
- 1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn vom 26.10.2023, Az.: IV-1856-23-FNP4
- 2. E-Mail von der Gemeinde Helienthal, Fachbereich 3- Bauen und Planen, Rathausstraße 2, 53940 Helienthal/Eifel vom 27.10.20234
- 3. E-Mail von der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtlichen Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 27.10.20234
- 4. E-Mail von der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 27.10.2023, Az.: ll/schl5
- 5. E-Mail vom Forstamt Prüm, Teltbusch 10, 54595 Prüm vom 31.10.20235
- 6. E-Mail von der Vodafone Deutschland GmbH, Zurmalener Straße 175, 54292 Trier vom 31.10.2023, Az.: S012963536
- 7. E-Mail von der Ampion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 02.11.2023, Az.: 1665957
- 8. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.11.20237

- 26. E-Mail von der Geschäftsstelle Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gauheimer-Straße 11 A, 55437 Ockenheim vom 21.11.202326
- 27. E-Mail von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 22.11.2023, Az.: 14-04.0426

- 9. E-Mail vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 02.11.2023, Az.: GA03_8208
- 10. E-Mail von der Gemeindeverwaltung Sankt Vith, Rathausplatz 1, 4780 Sankt Vith vom 07.11.20239
- 11. E-Mail von der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Pöcher Straße 16-19, 55727 Mayen vom 07.11.202310
- 12. Schreiben von der LBB-Niederlassung Trier, Landesbetrieb Legenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 85, 54282 Trier vom 07.11.2023, Az.: 700-23-4006-01-118-DTJO10
- 13. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 2.11.2023, Az.: 2023 IV 4011
- 14. E-Mail vom Deutschen Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Noch-Strasse 76, 20359 Hamburg vom 13.11.2023, Az.: PB24HA07.59.04/695-202312
- 15. E-Mail von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 13.11.2023, Az.: V20230218313
- 16. E-Mail vom Landesebetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV-Schweitztransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz vom 13.11.2023, Az.: V IV/16 - F/79/2313
- 17. E-Mail von der Westrez GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Eurer Straße 33, 54294 Trier vom 14.11.2023, Az.: DRWF-TP-BW14
- 18. E-Mail von der Industrie- und Handwerkskammer Trier, Referent Unternehmensförderung-Umwelt, Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 14.11.202315
- 19. E-Mail vom Vermessungs- und Katastramt Westeifel-Mosel, im Vierheil 24, 54470 Berncastel-Kues vom 14.11.2023, Az.: 1290-0001620230195-0322 WEM316
- 20. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4, Verbandsgemeindewerk, Tiegartenstraße 54, 54595 Prüm vom 14.11.202316
- Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen. Der zu überplanende Bereich ist abwassermäßig nicht erschlossen. Nach den vorgelegten Unterlagen fällt kein Schmutzwasser an. Die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers soll gemäß Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines noch zu erstellenden Entwässerungsplans nachgewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass seitens des Trägers der Abwasserbeseitigung keine Anlagen für die Entwässerung errichtet werden16
- 21. E-Mail von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel, Az.: 22.06.651/2023SDW, 22.06.650/2023LAG vom 15.11.202317
- 22. E-Mail von der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Amt 06-Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 15.11.2023, Az.: 06-231746-0917
- 23. E-Mail von der Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, vom 17.11.2023, Az.: 14.91-233-06/41 TR23
- 24. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54230 Trier, Az.: 342-WBB-232-31573/2023 vom 17.11.202324
- 25. E-Mail von der Generaldirektion kulturelles Erbe, Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gelehrten-Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 20.11.202325

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
<p>1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn vom 26.10.2023, Az.: IV-1856-23-FNP</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die Planung bestehen, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	
<p>2. E-Mail von der Gemeinde Helienthal, Fachbereich 3- Bauen und Planen, Rathausstraße 2, 53940 Helienthal/Eifel vom 27.10.2023</p> <p>Gegen die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche PV in der OG Neundorf bestehen seitens der Gemeinde Helienthal keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Helienthal keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	
<p>3. E-Mail von der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtlichen Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 27.10.2023</p> <p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hinsichtlich keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>	

<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landschafts- und Denkmalschutz/Denkmalschutz/Denkmalschutz.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landschafts- und Denkmalschutz/Denkmalschutz/Denkmalschutz Mainz und der Direktion Landschafts- und Denkmalschutz/Denkmalschutz/Denkmalschutz Trier werden ebenfalls am besten vorhalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Direktion Landschafts- und Denkmalschutz/Denkmalschutz/Denkmalschutz Mainz und der Direktion Landschafts- und Denkmalschutz/Denkmalschutz/Denkmalschutz Trier werden ebenfalls am besten vorhalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p>4. E-Mail von der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 44292 Trier vom 27.10.2023, Az.: J151</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr vorgemerktes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p>5. E-Mail vom Forstamt Prüm, Teilsbusch 10, 54398 Prüm vom 31.10.2023</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, grundsätzlich folgende</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

5

<p>Gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Planung geltend macht und dass sie keine Telekommunikationsanlagen im Plangebiet betreibt und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p>7. E-Mail von der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 02.11.2023, Az.: 186595</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen und aus heutiger Sicht keine Höchstspannungsleitungen geplant sind.</p> <p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p>8. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Dewarstraße 8, 54290 Trier vom 02.11.2023</p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionschutzes bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>

7

<p>Abstände zum Wald (siehe Vollzugsweise über Gebiete für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:</p> <p>Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage. Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)</p>	<p>Es ist keine Inanspruchnahme des Waldes durch die Planung vorgesehen. In der Plankarte zum Bebauungsplan ist ein Abstand von 30 m inklusive einer Bflühweise festgesetzt.</p> <p>Die Grünflächen werden in der Entwurfsfassung der Flächennutzungsplandarschreibung dargestellt.</p>
<p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Anlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldstandorten sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungsschwierigkeiten auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p> <p>Ziel der Vollzugsweise ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten und gleichzeitig eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der ggf. angrenzenden Waldflächen sicher zu stellen. Vor diesem Hintergrund wurden die entsprechenden Ausdehnungsregelungen in den Vollzugsweisungen (siehe Punkt 10) als "Soll-Vorschritt" formuliert.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme von angrenzendem Wald – um einen effizienten Betrieb der Anlagen zu gewährleisten – abgelehnt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die</p>
<p>6. E-Mail von der Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Zumalener Straße 175, 54292 Trier vom 31.10.2023, Az.: 801296333</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.10.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die</p>

6

<p>9. E-Mail vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bittburg vom 02.11.2023, Az.: GA02_290</p> <p>Das Plangebiet für die Errichtung der PV-Anlage hat eine Größe von 12,7 ha, welches vollständig landwirtschaftlich genutzt wird. In den vorliegenden Unterlagen sind keine Aussagen zu den Bewirtschaftern enthalten. Die bewirtschaftenden Landwirte sollen in den Planungsverfahren integriert werden. Insbesondere sollte dabei geprüft werden, ob es durch den Verlauf der Flächen zu einer Existenzbedrohung kommt und ob ggfls. ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können.</p>	<p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbewirtschaftler der Flächen sind. Die Flächen waren in der Vergangenheit verpachtet, aktuell laufen keine Pachtverträge mehr. Auf den Flächen wird lediglich nach mündlicher Absprache der Aufwuchs abgemäht. Diese Entwicklung, dass die Gestattung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den Betroffenen kommuniziert.</p> <p>Die betroffenen Flächen haben laut Aussage der Eigentümer eine geringe Ertragsfähigkeit, sind demnach keine sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Ferner haben nur 12,2 % der eingezeichneten Fläche einen Bodenwert von >= 32, wodurch die Fläche im Rechtswert des Steuerungsrahmens der VG liegt.</p> <p>Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2023) wird der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Existenzgefährdung ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Flächenrückbau, sondern nur die Ertragsfähigkeit der Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit) frei. Diese könnten von den wenigen übriggebliebenen Haupterwerbslandwirte übernommen werden.</p>
<p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan beigefügt.</p>	<p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan beigefügt.</p>

8

<p>Die Fläche ist komplett von katastrierten Wegen umschlossen. Diese müssen außerhalb der vorgeschriebenen Einräumung sein, sodass sich keine negativen Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen ergeben.</p> <p>Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in den überplanten Bereichen nicht vor.</p>	<p>Die umliegenden Wirtschaftswege sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die genaue Abgrenzung der Sonderbaufläche kann dem im Parallelverfahren aufläufigen Bebauungsplan (Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf) entnommen werden. Die Wirtschaftswege werden nicht überplant.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planungen des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel in den überplanten Bereichen vorliegen.</p> <p>An der Planung wird seitens des Verbandsgemeinderates aus den o. g. Gründen weiter festgehalten.</p>
<p>10. E-Mail von der Gemeindeverwaltung Sankt Vith, Rathausplatz 1, 4780 Sankt Vith vom 07.11.2023</p> <p>Das Gemeindeforum beschließt einstimmig: Die folgenden Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und keine Bemerkungen vorzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Stadt Prüm, Stadtteil Dausfeld; - 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm Sonderbaufläche Photovoltaik Otzheim; - 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren gemäß § 9 Abs.2 Nr. 6a BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeindeverwaltung Sankt Vith keine Bemerkungen vorgebracht werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>

<p>13. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnestraße 1, 54568 Gerolstein vom 21.11.2023, Az.: 2023 IV 40</p> <p>Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 15,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der K 164 zu errichten. Die Einräumung des Geländes sowie eine evtl. Beplanzung entlang der K 164 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RFS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rücklichtsysteme) zu beachten.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist fruchtlos mit uns abzustimmen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Neue Zufahrten zur freien Strecke der K 164 dürfen nicht angelegt werden.</p> <p>Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die K 164 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einriedungen, Applanierungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die K 164 beeinträchtigt wird.</p> <p>Laut Blindengleichheit ist auszusprechen, dass von dem aufgestellten Modulen eine Blendegleichheit in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuweigung wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt. Der aktuelle Bebauungsplanentwurf sieht vor, dass bauliche Anlagen genauso wie die Einräumung mehr als 15,00 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand halten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14. E-Mail vom Deutschen Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Strade 76, 20349 Hamburg vom 13.11.2023, Az.: PB24HA07.39.04855-2023</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des DWD keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>

<p>11. E-Mail von der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Polcher Straße 15-19, 58727 Mayen vom 07.11.2023</p> <p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Technik GmbH beauftragt und bevoollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Weggesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritte (insbesondere die Gemeindeverwaltung Sankt Vith) in ihren Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Deutschland keine Einwände gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p>12. Schreiben von der LBB-Niederlassung Trier, Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Trier, Pullistraße 95, 54292 Trier vom 07.11.2023, Az.: 170.23.4083-01.11807110</p> <p>Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gasttreikräfte, welche von der <u>Maßnahme</u> <u>betroffen</u> und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAUDBW Referat Infra 13, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gasttreikräfte befinden die vom LBB Trier zu betreuen sind.</p> <p>Das BAUDBW Referat Infra 13 sowie der LBB-Niederlassung Landau wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>

<p>Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff. LStVG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Änderungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Rahmen des Parallelverfahrens zu treffen. Im späteren Baugenehmigungsverfahren zu treffen in dem im Parallelverfahren laufenden Bauplanungsverfahren (Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf) wurde seitens des LBM Gerolstein ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Zuständigkeitsübergang erfolgt die Abwägung dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Neuendorf.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung (Fachnutzungsplanebene) <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p>14. E-Mail vom Deutschen Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Strade 76, 20349 Hamburg vom 13.11.2023, Az.: PB24HA07.39.04855-2023</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des DWD keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>

<p>15. E-Mail von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 13.11.2023, Az.: V202302183</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuVVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuVVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DFS nicht berührt werden und damit weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus einbaurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Das LBM Garaklein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Nr. 13).</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>16. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Schenckweg 14-20, 68089 Koblenz vom 13.11.2023, Az.: V WVG - 4778/23</p> <p>Mit E-Mail vom 26.10.2023 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@bmv.tip.de haben Sie uns im Rahmen der 20. Änderung des Flächenutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuwendorf“ um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Da an diesem Standort keine nichtbundesdesignierten Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus einbaurechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Carolsheim.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus einbaurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Das LBM Garaklein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Nr. 13).</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>

<p>17. E-Mail von der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Erneuerer Straße 33, 54294 Trier vom 14.11.2023, Az.: DRWIF-TP-BW</p> <p>Im o.g. Bereich betreiben wir Mittelspannungsnetze.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen mit der im Plangebiet bestehenden Mittelspannungs-Freileitung (Plan siehe im Anchluss der Tabelle).</p> <p>Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.</p> <p>Zu dem vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hub Steiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um den Maststandort. Die Zugänglichkeit unsererseits zu dem Maststandorten der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Für die vorhandene Mittelspannungs-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungssache) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.</p> <p>Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand: Lötrecter Abstand zwischen 20-kV-Letter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.</p> <p>Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die alleinstehenden Maststützpunkte von 5 m bis oben auf eine Dachneigung bis 15° (begebar) und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begebar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seiten bei</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich Mittelspannungsnetze der Westnetz GmbH betrieben werden.</p> <p>Die Mittelspannungsfreileitung wird nachrichtlich im Planentwurf der Flächennutzungsplanschreibung dargestellt.</p> <p>In dem im Parallelverfahren laufenden Bauplanverfahren Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuwendorf, das seitens der Westnetz GmbH Trier ebenfalls nebstehende Stellungnahme abgeboten. Zustandskriterien erfolgt die Abwägung dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) durch die Ortsgemeinde Neuwendorf.</p>
---	---

<p>größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.</p> <p>Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgeschriebenen Bepflanzungen zu unseren geplanten Anlagen, einmündigen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungseinrichtungen einzuhalten.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschweichen von Leitungssellen, Lasten, Trag- und Lastausrüstungsmitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Krans oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.</p> <p>Sollen Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet und hat keine Zusage zur Stromeinspeisung in unser Versorgungsnetz zur Folge. Aus sagen zu möglichen Verkopplungspunkten der Einspeisung mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelabrechnung möglich.</p> <p>Zur Klärung der jeweiligen Einspeisefragen müssen sich die Betreiber rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung setzen.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen Ihre weiteren Planungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18. E-Mail von der Industrie- und Handwerkskammer Trier, Robert-Koch-Unternehmensförderung, Herzogenbuscher Straße 12, 54232 Trier vom 14.11.2023</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Prüm zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans des</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Grünflächen werden im Entwurf der Flächennutzungsplanschreibung dargestellt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Katastrales keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet abwasserarm nicht erschlossen ist und seitens des Trägers der Abwasserbeseitigung keine Anlagen für die Entwässerung errichtet werden.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>

<p>Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuwendorf“ stehen seitens der Industrie- und Handwerkskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Für ein Gelingen der Energiegewinnende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich.</p> <p>Wir bitten im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgehende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Grünflächen werden im Entwurf der Flächennutzungsplanschreibung dargestellt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Katastrales keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>19. E-Mail vom Vermessungs- und Katastramt Westeifel-Mosel, im Viertel 24, 54470 Bemmel-Kues vom 14.11.2023, Az.: 1260-0001#2230195-0322 WEMM3</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm in der Ortsgemeinde Neuwendorf stehen seitens des Vermessungs- und Katastramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Grünflächen werden im Entwurf der Flächennutzungsplanschreibung dargestellt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Katastrales keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>20. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindeamt, Triergrabenstraße 54, 54595 Prüm vom 14.11.2023</p> <p>Die vorliegende Planung wird zur Kenntnis genommen. Der zu überplanende Bereich ist abwasserarm nicht erschlossen. Nach den vorgelegten Unterlagen fällt kein Schmutzwasser an. Die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers soll gemäß Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen eines noch zu erstellenden Entwässerungsgutachtens nachgewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass seitens des Trägers der Abwasserbeseitigung keine Anlagen für die Entwässerung errichtet werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet abwasserarm nicht erschlossen ist und seitens des Trägers der Abwasserbeseitigung keine Anlagen für die Entwässerung errichtet werden.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>

<p>5. Denkmalschutz</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelagte Planung.</p> <p>Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten archaische oder historische Gegenstände (Bewehrungsanker, unbewehrte) von denen bei ihrer Erhaltung geahndet werden, sind diese Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gebildet werden, oder Funddenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-rier@dkm.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalbehörde, Kreisverwaltung des Erlekreises Bittburg-Prüm (Tel: 06551715-0 o. info@bittburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde, die Anzeige durch eine dieser Personen betrifft die Übrigen.</p> <p>6. Wasserrecht</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet und oberirdische Gewässer sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen wird ein Entwässerungsgraben erst erstellt. Im parallel verlaufenden B-Plan-Verfahren wird die Entwässerung und</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat möchte mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitragen.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat hält daher an der bestehenden Planung weiter fest.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Nebenstehende Hinweise wurden auch im Parallelverfahren laufenden Bauausführungsverfahren seitens der Denkmalbehörde gegeben und werden dort im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird ein solcher Hinweis als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt und oberirdische Gewässer nicht unmittelbar betroffen sind.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

21

<p>23. E-Mail von der Planungsgemeinschaft Region Trier, Devonstraße 8, 54290 Trier, vom 17.11.2023, Az.: 14 91-232-2684 TR</p> <p>Die Verbandsgemeinde Prüm beschließt die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Siedlungsgebietes „Photovoltaik“ auf der Gemarkung Neudorf sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf denselben Flächen. Das Plangebiet umfasst insgesamt 12,7 ha, die derzeit als Grünland genutzt werden.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Region Trier begründet den Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Da das Plangebiet im Regionalen Raumordnungsplan 1985/95 als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Fläche dergestellt ist, möchten wir darum bitten, die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens darzustellen. Dispositionen nehmen wir auch Bezug auf den Bescheid der vereinbarten Raumordnerischen Prüfung.</p>	<p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p> <p>Der Statusrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbesitzer der Flächen sind. Die Flächen waren in der Vergangenheit verpachtet, aktuell laufen keine Pachtverträge mehr. Auf den Flächen wird lediglich keine mündlicher Absprache der Aufwachs abgemittelt. Diese Entwicklung, dass die Gestaltung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den Betreibern kommuniziert.</p> <p>Die betroffenen Flächen haben laut Aussage der Eigentümer eine geringe Ertragsfähigkeit, sind demnach keine sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Ferner haben nur 12,2 % der eingezurten Fläche einen Bodenwert von >= 32, wodurch die Fläche im Richtwert des Steuerungsrahmens der VG liegt.</p>
--	---

23

<p>7. Brandschutz</p> <p>7.1. In jedem Baugebiet muss eine ausreichend Löschwassermenge von der Gemeinde als Träger der Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Löschwasserleistung ist im Bereich des DVGW-Regelbereichs festzulegen. (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V.).</p> <p>7.2. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einzelmaßnahmen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14539 (Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Oberflurhydrant), - Unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 oder offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210. <p>8. Sonstiges</p> <p>8.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p>	<p>eine mögliche, damit in Verbindung stehende wasserrechtliche Erlaubnis thematisiert und gesondert geprüft (Az: 06-231747-09).</p> <p>Durch das Vorhaben darf es nicht zu Beeinträchtigungen von Anliegergrundstücken durch mögliche Oberflächenabflüsse kommen. Es ist zu verhindern, dass Grundstücke Dritter insb. Auch während der Bauphase durch Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (Trostsalen) sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

22

<p>Der Statusrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Existenzgefährdung ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Flächenruck besteht, auszuschließen. In der Umgebung werden in den nächsten Jahren attraktivere Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit) frei. Diese können von den wenigen übrigen Landwirten für die Flächenverbleibenden übernommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

24

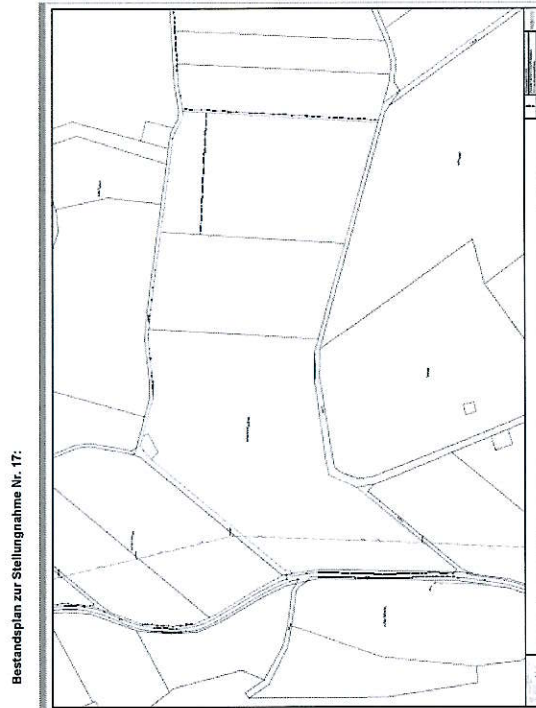
	<p>erforderlich.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landesfachverband Rheinland-Platz e. V. keine Einwände gegen die Planung hat.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>20. E-Mail von der Geschäftliche Landesfachverband Rheinland-Platz e.V., Gauhammer-Strate 11A, 55437 Ockenheim vom 21.11.2023</p> <p>Der Landesfachverband Rheinland-Platz e. V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung der Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Der PV-Steuererahmen sagt nicht aus, dass diese Potenziale auszuschöpfen sind, bevor andere Flächen zu überplanen sind. Im Bericht des Steuerungsrahmens steht in Kap. 7 lediglich, dass neben der Steuerung möglicher Sondereinrichtungen auch das Potenzial für Flächen zur Energieerzeugung durch PV-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden sollte um den Flächenbedarf auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren.</p>
<p>27. E-Mail von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Platz, Gartenfeldstraße 124, 54235 Trier vom 22.11.2023, Az.: 14-04-04</p>	<p>Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ mit einem Umfang von ca. 12,7 ha nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogramms IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.)</p> <p>Der Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde zielt ebenfalls auf diese Potentialflächen ab, gerade um den Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. Derzeit sind diese Potenziale nicht ausgeschöpft.</p>

<p>In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Auswirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend.</p> <p>Unabhängig davon regt ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächennäherbeispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maß-nahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Förderersatz aktuell bis zu 70%).</p>	<p>Die Planunterlagen werden um Aussagen zur Wirkung von Starkregenereignissen ergänzt</p> <p>Nebenstehende Anregung wurde auch im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanverfahren seitens der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz gegeben und wird dort im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und abgewogen.</p>
<p>24. E-Mail von den Generaldirektion kulturelles Erbe, Rheinland-Platz, Direktion Landschaftsologie, Gebietsreferat Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 20.11.2023</p> <p>Im Rahmen des o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Vereinigte Raumordnerischen Prüfung) eine Stellungnahme am 16.12.2021 abgegeben. Unsere Stellungnahme hat weiterhin Bestand und wir haben keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ableitungspflicht für archaische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSOAG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landschaftsologie, Außenstelle Trier. Gewissermaßen Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landschaftsologie, Erdgeschichte Koblenz der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDKE keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nebenstehender Hinweis würde auch im Parallelverfahren laufenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ der Ortsgemeinde Neuendorf) abgegeben und wird dort in die Planunterlagen aufgenommen. Eine Aufnahme des Hinweises auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Die GDKE, Direktion Landschaftsologie, Erdgeschichte Koblenz und die GDKE, Landesdenkmalpflege werden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht</p>

<p>In der Gemarkung Neuendorf ist die Prüfung von 12,7 ha beantragt. Das entspricht einem Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung von ca. 5,4 %. Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Verbandsgemeinde Prüm (0,32) wird im nördlichen Teilbereich deutlich überschritten. Die Flächen werden derzeit als Grünland bewirtschaftet und stellen für die hier wirtschaftenden Betriebe mit ihrer Ertragsfähigkeit die Bewirtschaftungsgrundlage dar. Es handelt sich um oasenartige Flächen, die gut erschlossen und maschinell relativ gut zu bewirtschaften sind. In der Gemarkung existiert ein landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb. Die Flächen der Gemarkung werden somit derweil von Betrieben als den Nachbargemarkungen bewirtschaftet.</p> <p>Gemäß dem aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungspan 1985 werden die Flächen im Bereich der angeordneten Planung als „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ dargestellt.</p> <p>Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswegen wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsveränderung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegenbau.</p> <p>Die geplante Umzunäherung der Photovoltaikanlage führt zu Einschränkungen in der Nutzung. Die Wege sind oftmals in einer Breite von 3 m ausgebaut. Selbst bei Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes des Zaunes kann ein Begegnungsverkehr nicht mehr stattfinden.</p>	<p>Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von > 32 überschreiten, um Flächenanforderungen zu ermöglichen. Dem Konzept der Ertragsmesszahl wird im Rahmen der Ertragsmesszahl zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 ha fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>Mit dem positiven raumordnerischen Bescheid ist festzustellen, dass eine Raumverträglichkeit gegeben ist und insofern der Verbandsgemeinderat den Belangen der Gewinnung von erneuerbaren Energien hier ein stärkeres Gewicht beimisst (siehe unten Ausführungen zu § 2 EEG).</p> <p>Eine Nutzungsveränderung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Umzunäherung ist insbesondere im Norden und Westen weit zurückversetzt und schränkt die Nutzung der Wege an diesen Stellen nicht ein. Gemäß § 42 des Landesnachbarrechtsgesetzes müssen Einfriedigungen einen Abstand von 0,5 m zu Wirtschaftswegen einhalten. Dies wird gewährleistet. Durch den Grenzabstand des Zaunes kann Begegnungsverkehr abgewendet werden.</p>
<p>26. E-Mail von der Geschäftliche Landesfachverband Rheinland-Platz e.V., Gauhammer-Strate 11A, 55437 Ockenheim vom 21.11.2023</p> <p>Der Landesfachverband Rheinland-Platz e. V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung der Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Der PV-Steuererahmen sagt nicht aus, dass diese Potenziale auszuschöpfen sind, bevor andere Flächen zu überplanen sind. Im Bericht des Steuerungsrahmens steht in Kap. 7 lediglich, dass neben der Steuerung möglicher Sondereinrichtungen auch das Potenzial für Flächen zur Energieerzeugung durch PV-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden sollte um den Flächenbedarf auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren.</p>

<p>Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend um Grünlandflächen. Es werden gut nutzbar landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stellen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.</p> <p>Eine unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten wirtschaftliche Bewirtschaftung konnte bisher bei keiner uns bekannten und bestehenden Freiflächenanlage nachgewiesen werden. Damit widersprechen wir den Aussagen auf den Seite 7 und 10 der vorgelagten Begründung, wonach keine erheblichen Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen sollen. Eine wirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV-Anlagenzeit ist nur im Rahmen einer zusätzlichen Vergütung als Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen möglich.</p> <p>Eine Rückführung der Flächen nach Ablauf der PV-Nutzung bedarf wiederum eines bauleitplanerischen Verfahrens. Die Flächen befinden sich bauleitplanerisch in einem Sondergebiet (Gewerbe), eine intensive Grünlandbewirtschaftung bleibt entsprechend der geltenden Gesetzgebung fraglich. Die Aussage in den Unterlagen (vgl. S. 7, Begründung zur Beteiligung), dass landwirtschaftliche Belange nicht dauerhaft berührt werden erachten wir als falsch.</p>	<p>Die Flächen werden zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien umgenutzt. Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist ein höher öffentlicher Belang, dem vom Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird. Sie sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einfließen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. (vgl. § 2 EEG)</p> <p>Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage dient der Raumstruktur, ist zudem sparsamer hinsichtlich der Bodenverwendung (z.B. weniger Platz für Umzunäherung) und besser für das Landschaftsbild als die Bebauung mehrerer kleiner Flächen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich weitere große Flächen, die der Landwirtschaft erhalten bleiben und somit die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sicherstellen.</p> <p>Unterhalb der Modulreihen besteht die Möglichkeit einer Beweidung, z.B. durch Schafe.</p> <p>Die Beweidung durch Module hat kurzfristig Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Auf lange Sicht können diese jedoch nach Nutzungsaufgabe durch den festgesetzten vollständigen Rückbau der Anlage wieder rückgängig gemacht werden.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der Steuerungsrahmen der VG Prüm fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und dient damit langfristig auch der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln.</p>
<p>27. E-Mail von der Generaldirektion kulturelles Erbe, Rheinland-Platz, Direktion Landschaftsologie, Gebietsreferat Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 20.11.2023</p> <p>Im Rahmen des o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Vereinigte Raumordnerischen Prüfung) eine Stellungnahme am 16.12.2021 abgegeben. Unsere Stellungnahme hat weiterhin Bestand und wir haben keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ableitungspflicht für archaische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSOAG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landschaftsologie, Außenstelle Trier. Gewissermaßen Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landschaftsologie, Erdgeschichte Koblenz der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDKE keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nebenstehender Hinweis würde auch im Parallelverfahren laufenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ der Ortsgemeinde Neuendorf) abgegeben und wird dort in die Planunterlagen aufgenommen. Eine Aufnahme des Hinweises auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Die GDKE, Direktion Landschaftsologie, Erdgeschichte Koblenz und die GDKE, Landesdenkmalpflege werden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht</p>

	<p>Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und somit langfristig auch der Reduzierung von Waldschäden.</p> <p>Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Freiflächenanlagen auch geeignete Freiflächen zu entwickeln.</p> <p>Energieverteilung ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarerträge zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.</p> <p>Die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien geht auch aus § 2 EEG 2023 hervor.</p> <p><i>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übergeordneten öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Beitrag in die jeweils durchzuführenden Schutzgutabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.“</i></p>
--	---



Bestandsplan zur Stellungnahme Nr. 17:

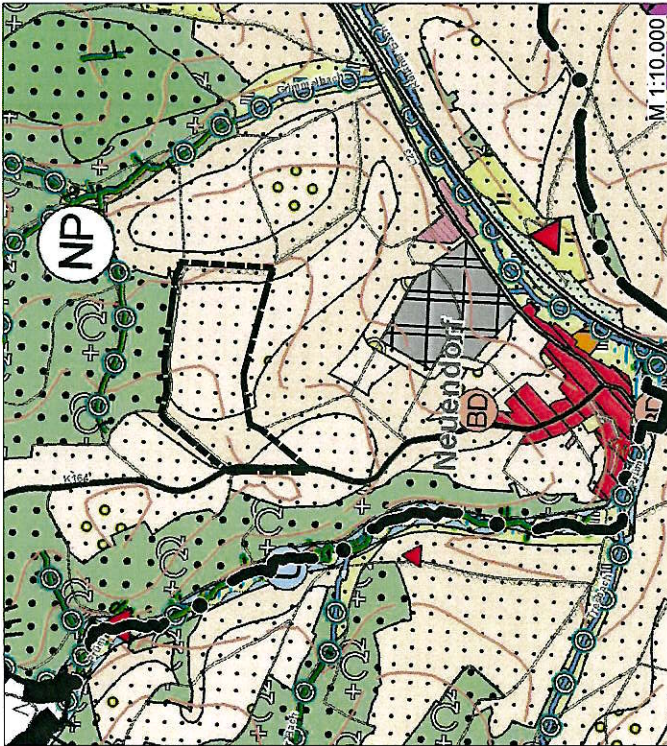
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Regel werden bei unterschiedlichen Verteilungen zwischen der Jagdgemeinschaft und dem Projektkler abgeschlossen.</p> <p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbesitzer der Flächen sind. Die Flächen waren in den vergangenen Jahren, wo die Flächen eine Freifläche mit einem Flächenanteil von ca. 10% und lediglich ein kleiner Anteil der Fläche abgetrennt. Diese Entwicklung, dass die Gestaltung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den Betroffenen kommuniziert.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Existenzgefährdung ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Flächenrückbau besteht, auszuschließen. In der Umgebung werden in den nächsten Jahren attraktivere Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenqualitäten) frei. Diese können von den wenigen übrigen Landwirten für die Bewirtschaftung übernommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan beigefügt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange werden im Entwurfsstand ergänzt.</p>	<p>Die Hinweistexte sind zur Kenntnis genommen. In der Regel werden bei unterschiedlichen Verteilungen zwischen der Jagdgemeinschaft und dem Projektkler abgeschlossen.</p> <p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbesitzer der Flächen sind. Die Flächen waren in den vergangenen Jahren, wo die Flächen eine Freifläche mit einem Flächenanteil von ca. 10% und lediglich ein kleiner Anteil der Fläche abgetrennt. Diese Entwicklung, dass die Gestaltung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den Betroffenen kommuniziert.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Existenzgefährdung ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Flächenrückbau besteht, auszuschließen. In der Umgebung werden in den nächsten Jahren attraktivere Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenqualitäten) frei. Diese können von den wenigen übrigen Landwirten für die Bewirtschaftung übernommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan beigefügt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange werden im Entwurfsstand ergänzt.</p>
--	--

<p>Die Hinweistexte sind zur Kenntnis genommen. In der Regel werden bei unterschiedlichen Verteilungen zwischen der Jagdgemeinschaft und dem Projektkler abgeschlossen.</p> <p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbesitzer der Flächen sind. Die Flächen waren in den vergangenen Jahren, wo die Flächen eine Freifläche mit einem Flächenanteil von ca. 10% und lediglich ein kleiner Anteil der Fläche abgetrennt. Diese Entwicklung, dass die Gestaltung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den Betroffenen kommuniziert.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Existenzgefährdung ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Flächenrückbau besteht, auszuschließen. In der Umgebung werden in den nächsten Jahren attraktivere Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenqualitäten) frei. Diese können von den wenigen übrigen Landwirten für die Bewirtschaftung übernommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan beigefügt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange werden im Entwurfsstand ergänzt.</p>	<p>Die Hinweistexte sind zur Kenntnis genommen. In der Regel werden bei unterschiedlichen Verteilungen zwischen der Jagdgemeinschaft und dem Projektkler abgeschlossen.</p> <p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbesitzer der Flächen sind. Die Flächen waren in den vergangenen Jahren, wo die Flächen eine Freifläche mit einem Flächenanteil von ca. 10% und lediglich ein kleiner Anteil der Fläche abgetrennt. Diese Entwicklung, dass die Gestaltung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den Betroffenen kommuniziert.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Existenzgefährdung ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Flächenrückbau besteht, auszuschließen. In der Umgebung werden in den nächsten Jahren attraktivere Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenqualitäten) frei. Diese können von den wenigen übrigen Landwirten für die Bewirtschaftung übernommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan beigefügt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange werden im Entwurfsstand ergänzt.</p>
--	--

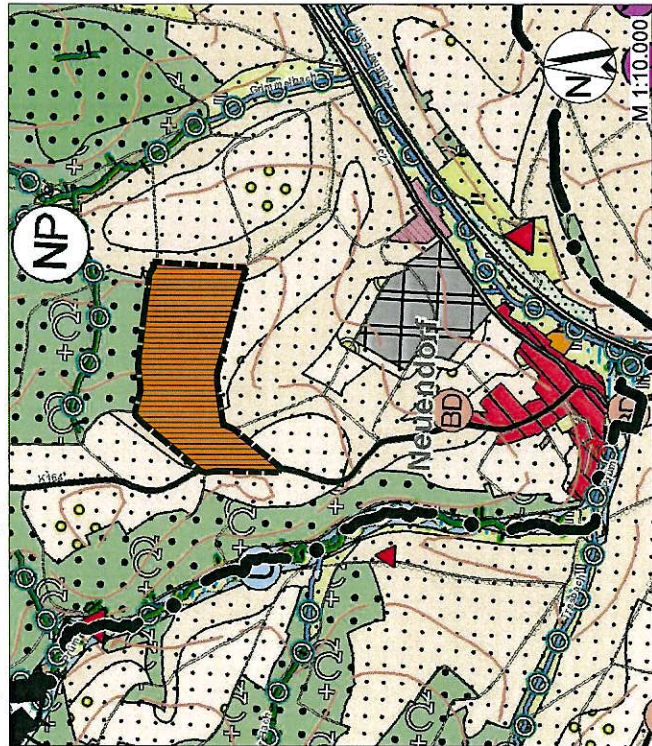


Anlage zu Stellungnahme Nr. 24:

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes:



Geplante Darstellung gemäß 20. Änderung des Flächennutzungsplans:



Verfahrensvermerke

- a) Der Änderungsschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Baugebietes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ ist mit dem Flächennutzungsplan vom 11.08.2011 genehmigt. Der Beschluss wurde am 11.08.2011 im Sitzungsbüro der Gemeinde Neuendorf im Sitzungssaal des Rathauses in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Neuendorf am 11.08.2011.
- b) Die inhaltliche Begründung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat mit überdauernder Duldung und Anhörung für den Vorwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit von 11.08.2011 bis einschließlich 11.08.2011 stattgefunden.
- c) Die inhaltliche Begründung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte vom 11.08.2011 bis einschließlich 11.08.2011 mit Frist bis 11.08.2011. Die Begründungen sind im Belegband des Flächennutzungsplans abgedruckt.
- d) Die inhaltliche Begründung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Vorwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2011 mit Frist bis 11.08.2011. Die Begründungen sind im Belegband des Flächennutzungsplans abgedruckt.
- e) Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung der Verbandsgemeinderatsversammlung am 11.08.2011 mit Frist bis 11.08.2011. Der Beschluss ist im Belegband des Flächennutzungsplans abgedruckt.
- f) Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung der Verbandsgemeinderatsversammlung am 11.08.2011 mit Frist bis 11.08.2011. Der Beschluss ist im Belegband des Flächennutzungsplans abgedruckt.

Prüm, den 11.08.2011
 Ayvulus Stönggen
 (Bürgermeister der VG)

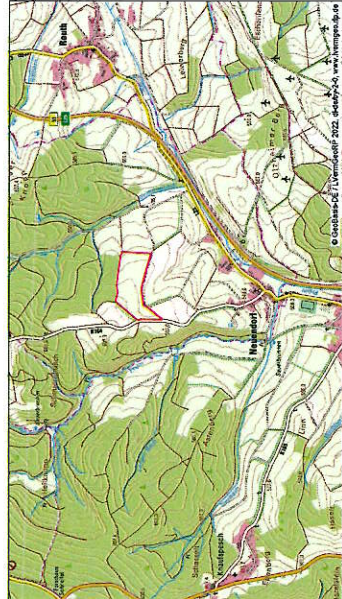
k) Die Erweiterung Eilweise-Bilburg-Prüm hat im Bescheid vom 11.08.2011 mit Frist bis 11.08.2011 die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinderatsversammlung Prüm gem. § 6 BauGB genehmigt.

Eilweise-Bilburg-Prüm, den 11.08.2011
 Andreas Kluppert
 (Vorsitzender des Kreistages)

l) Die Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 Abs.5 BauGB am 11.08.2011 erteilt.

Prüm, den 11.08.2011
 Ayvulus Stönggen
 (Bürgermeister der VG)

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes
 der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren
 gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur
 Aufstellung des Bebauungsplans
 "PV-Freiflächenanlage Neuendorf"**



Übersichtskarte

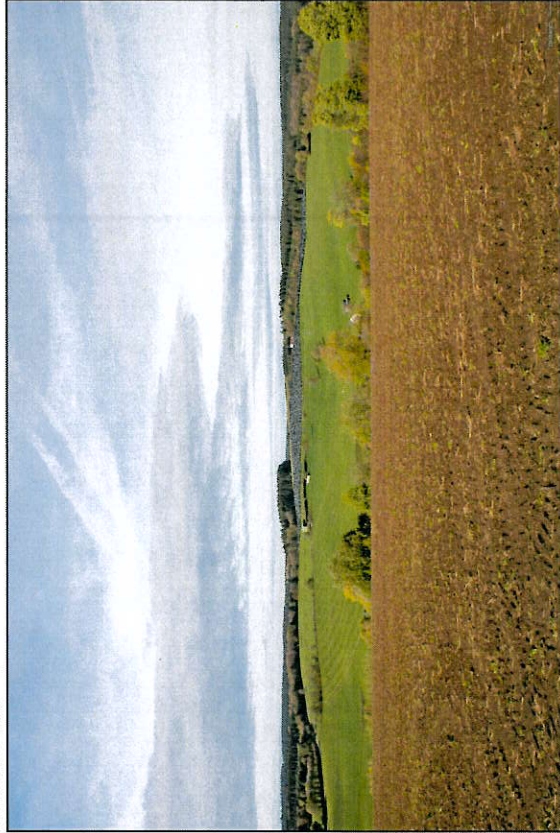


Flächennutzungsplanänderung

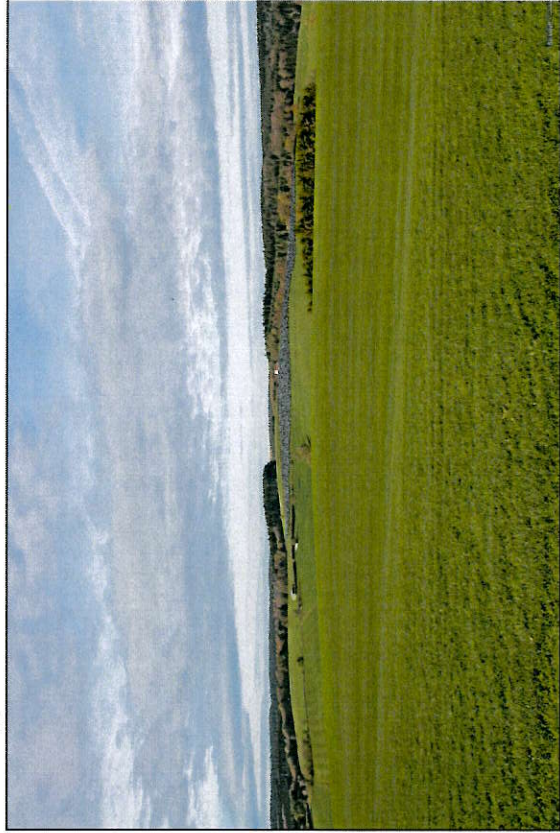


Enviro-Plan GmbH
 Hauptstraße 34, 55271 Oerndorf
 Tel.: 06931 939-0
 E-Mail: info@enviro-plan.de
 Internet: www.enviro-plan.de

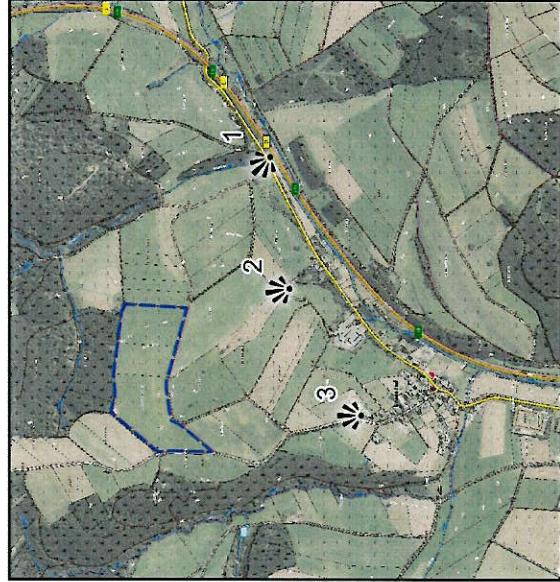
Visualisierungspunkt 1



Visualisierungspunkt 2



Visualisierungspunkt 3



Legende

 Visualisierungspunkte

 Geltungsbereich PV



Neuendorf PV-Freiflächenanlage			
Übersicht Visualisierungspunkte			
solargrün GmbH, Saulheim			
Bearbeitet: swe	Zeichnung: mst	Maßstab: 1:20.000 /A3	Blatt: 1
Datum: 03.01.2023			



© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

© Enviro-Plan

Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34
55573 Ollschlag
Fon: (06745) 98998-10
Fax: (06745) 98998-60
www.enviro-plan.de